Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften für das Haushaltsjahr 2015

Auf der Grundlage des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBI. S 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBI. S 1010) in den derzeit gültigen Fassungen, in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 04.12.2014 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) und für das Gebiet ihrer Ortschaften wie folgt festgesetzt:

I. Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt)

einschließlich Gebiet der

Ortschaft Bräsen

Ortschaft Buko

Ortschaft Cobbelsdorf - bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig

Ortschaft Düben

Ortschaft Hundeluft

Ortschaft Jeber-Bergfrieden – bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden

Ortschaft Köselitz

Ortschaft Möllensdorf

Ortschaft Ragösen – bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau

Ortschaft Senst

Ortschaft Serno – bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz

Ortschaft Stackelitz

Ortschaft Thießen - bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko

Ortschaft Wörpen - bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf

Ortschaft Zieko

1. Grundsteuer

a)	für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundsteuer A)	
b)	für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2.	Gewerbesteuer	360 v.H.

II. Gebiet der Ortschaft Klieken – bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke 270 v.H. (Grundsteuer A)

b) für sonstige Grundstücke 370 v.H. (Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Jahr 2015.

Die Angleichung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern der einzelnen Ortschaften auf die Hebesätze der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt entsprechend der abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 04.12.2014

Berlin Bürgermeisterin